

Campingplatz Bostalsee

Campingplatzordnung für Tagescamper

2026

Wir heißen Sie auf unserem Campingplatz willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für das Wohlbefinden aller Gäste, bitten wir Sie, sich an unsere Campingplatzordnung zu halten.

§ 1

Stellplatz

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht. Der Vermieter ist berechtigt, dem Tagescamper aus wichtigem Grund eine andere Parzelle als Standplatz zuzuweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere notwendige Erhaltungs- oder Verschönerungsarbeiten, witterungsbedingte Gründe oder die Umgestaltung der Anlage.
2. Auf einem Wohnwagen-Stellplatz darf der Tagescamper nur *einen* Wohnwagen oder Wohnmobil mit Vorzelt, einen PkW und ein motorbetriebenes Zweirad abstellen, ohne dass es hierbei zu einer festen Verbindung kommt. Nach Absprache mit der Campingplatz-Rezeption ist es gestattet, zusätzlich ein kleines Iglu-Zelt aufzustellen.
3. Auf Verlangen des Campingplatzes Bostalsee ist eine gültige Gasprüfung für den eigenen Wohnwagen bzw. Wohnmobil vorzulegen.
4. Strom ist an den ausgewiesenen Stromkästen verfügbar. Bei den Wohnwagenstandplätzen ist der Stromverbrauch im Endpreis inklusive, bei Zeltstandplätzen wird Strom auf Wunsch pro Übernachtung als Pauschale berechnet. Es sind nur geeignete Stromkabel zu verwenden, bei Fragen helfen die Platzwarte gerne weiter. Bei Stromausfall wird seitens des Betreibers keine Haftung übernommen.
5. Um Probleme bei der Aufstellung von Wohnwagen etc. zu vermeiden, ist die Einhaltung unserer Anweisungen unabdingbar. Es ist zudem darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre, Stromkabel und anderes Zubehör gefährdet wird. Die Nutzung von elektrischen oder gasbetriebenen Heizgeräten in Personenzelten ist aus brandschutztechnischen Gründen untersagt. Der Standort des Zeltes oder des Caravans inklusive Fahrzeug oder Zugwagen wird durch uns festgelegt. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.
6. Der Tagescamper ist verpflichtet, die gemietete Parzelle entsprechend der Platzordnung zu unterhalten; hierfür ist er verkehrssicherungspflichtig. Vor Abreise ist der Stand- bzw. Zeltplatz vollständig zu räumen. Kommt der Tagescamper dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Platzinhabers in Ordnung zu bringen.
7. Der Vermieter bzw. das beauftragte Personal hat nach Anmeldung das Recht zur Besichtigung des Stellplatzes und der darauf errichteten Aufbauten.

§ 2

Ein- und Ausfahrt

1. Die Ein- und Ausfahrt auf den Campingplatz für Standplatzinhaber wird durch eine automatische Schrankenanlage geregelt. Hierfür ist ein Schrankentransponder erforderlich, für den wir eine Kautions erheben. Diesen Betrag erstatten wir bei Abreise und Rückgabe des Transponders zurück, sofern keine anderen Forderungen bestehen.
2. Zeltcamper dürfen zum Be- und Entladen auf den Campingplatz fahren. Zum Parken stehen ausgewiesene Parkplätze zur Verfügung.
3. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritt-Tempo gestattet (10 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Haustiere

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt, die Zustimmung kann jedoch im Einzelfall widerrufen werden. Verunreinigungen des Campingplatzes durch Hunde sind vom Halter umgehend zu entfernen. Pro Standplatz sind maximal zwei Hunde erlaubt. Die Entgelte für Hunde sind aus der gültigen Preisliste zu entnehmen. Hunde müssen grundsätzlich an der Leine geführt werden.

§ 4

Platzruhe

1. Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr an. Während dieser Zeit darf der Campingplatz nicht mit dem PkW oder sonstigen motorbetriebenen Zweirädern befahren werden. Ausgenommen von dieser Regel sind unsere Dienstfahrzeuge. Im Interesse aller Gäste bitten wir, sich insbesondere während dieser Zeiten ruhig zu verhalten. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen. Eine Rückzahlung der Entgelte erfolgt in diesem Fall nicht.
2. Auf dem gesamten Campingplatzgelände gilt eine „Null-Bass-Toleranz“. Dies bedeutet, dass alle Musikanlagen (Autolautsprecher, Musikboxen etc.), zu jeder Tageszeit, grundsätzlich verboten sind. Musik darf ausschließlich über ein nicht verstärktes Smartphone abgespielt werden, da laute Musik nicht gestattet ist.

§ 5

Gemeinschaftsräume, Abfall, offenes Feuer

1. Aufenthaltsräume sowie Sanitärgebäude müssen in sauberen Zustand hinterlassen werden. Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Sanitärgebäuden. Hunde dürfen in diese Räumlichkeiten nicht mitgenommen werden.

In diesen Räumen ist Rauchen verboten.

2. Abfälle gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter an der Wertstoffinsel. Es ist darauf zu achten, dass im Sinne des Umweltschutzes die geltende Müllordnung und insbesondere die Abfalltrennung eingehalten wird. Eine Anleitung hierzu ist in der

»Sortierhilfe«, die an der Rezeption erhältlich ist, vorzufinden. Zuwiderhandlungen zeigen wir an.

3. Das Einleiten der Abwässer in die Abwassersammler des Campingplatzes sowie der Anschluss einer eigenen Wasserleitung sind nicht erlaubt.
4. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Grillstellen oder in feuerfesten Behältnissen gestattet. In und nach längeren Trockenperioden sind offene Feuer egal welcher Art verboten.

§ 6

Tourismusabgabe

Der Vermieter weist auf seine Verpflichtung hin, von Tagescampern die Tourismusabgabe der Gemeinde Nohfelden entsprechend der geltenden Satzung einzuziehen. Die Tourismusabgabe ist am Anreisetag zu entrichten.

Nohfelden, Juli 2026

Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land
Campingplatz Bostalsee